

# Dienstanweisung für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen im Außendienst der Stadt Wuppertal

- § 1 Zweck und Inhalt der Dienstanweisung
- § 2 Stellung des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin, örtliche Begrenzung der Amtstätigkeit, eidliche Verpflichtung
- § 3 Aufgabenbereich
- § 4 Ausweis
- § 5 Arbeitszeit, Nachtzeit
- § 6 Dienstbezirke
- § 7 Sprechzeiten
- § 8 Urlaub, Krankheit
- § 9 Ausschluss von Dienstgeschäften
- § 10 Amtsverschwiegenheit
- § 11 Amtsenthaltung wegen Befangenheit
- § 12 Verhalten des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin, Datenschutz
- § 13 Hilfspersonen
- § 14 Aufnahme von Urkunden
- § 15 Aufnahme von Niederschriften
- § 16 Annahme von Zahlungsmitteln, Quittungen, Abrechnung der Zahlungsmittel
- § 17 Arbeitsvermerke
- § 18 Vollstreckungsauftrag, Ausführung des Vollstreckungsauftrages; Rücksichtnahme auf Belange des Vollstreckungsgläubigers / der Vollstreckungsgläubigerin und des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin
- § 19 Bearbeitungszeiten
- § 20 Zahlungsaufforderung, Verhalten bei Abwesenheit des Schuldners / der Schuldnerin
- § 21 Säumniszuschläge, Kosten, Auslagen
- § 22 Annahme der Leistung
- § 23 Teilzahlungen
- § 24 Verrechnung von Teilbeträgen
- § 25 Verhalten bei Einwendungen
- § 26 Durchsuchung
- § 27 Gefährdung des Vollstreckungserfolges
- § 28 Widerstand gegen den Vollziehungsbeamten / die Vollziehungsbeamtin wegen der beabsichtigten Zwangsvollstreckung
- § 29 Einstellung, Aussetzung und Einschränkung der Vollstreckung
- § 30 Tod des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin, Insolvenzverfahren
- § 31 Pfändung
- § 32 Gewahrsam; Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin, eines Dritten oder des Gläubigers / der Gläubigerin befinden
- § 33 Pfändungsbeschränkungen, Zwecklose Pfändung
- § 34 Auswahl der Pfandgegenstände, Pfändung von Hausrat
- § 35 Schätzung der Pfandsachen
- § 36 Unpfändbare Sachen
- § 37 Künftiger Wegfall der Unpfändbarkeit
- § 38 Zwangsvollstreckung gegen Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften
- § 39 Anschlusspfändung, Nachpfändung, Doppelpfändung, Austauschpfändung, Vorwegpfändung, Hilfspfändung
- § 40 Abführung und Aufbewahrung eingezogener Sachen
- § 41 Pfändung von Kraftfahrzeugen
- § 42 Niederschrift über die Pfändung
- § 43 Verwertung gepfändeter Gegenstände
- § 44 Ort und Zeit der Versteigerung, Öffentliche Bekanntmachung
- § 45 Versteigerung im Internet
- § 45a Durchführung der Versteigerung vor Ort
- § 46 Versteigerungsprotokoll
- § 47 Freihändiger Verkauf
- § 48 Protokoll über den freihändigen Verkauf
- § 49 Abholung von herauszugebenden beweglichen Sachen beim Drittschuldner / bei der Drittschuldnerin
- § 50 Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners / der Schuldnerin durch Dritte

- § 51 Zustellung
- § 52 Vollstreckung gegen deutsche Soldaten / Soldatinnen
- § 53 Ausfertigung der Dienstanweisung für den Vollziehungsbeamten / die Vollziehungsbeamtin
- § 54 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck und Inhalt der Dienstanweisung

- (1) Diese Dienstanweisung enthält die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Vollstreckung von Geldforderungen, soweit sie nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen den Vollziehungsbeamten / Vollziehungsbeamtinnen übertragen ist.
- (2) Die Dienstanweisung soll dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften erleichtern. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und befreit nicht von der Verpflichtung, sich genaue Kenntnisse aus den Gesetzen und den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen selbst anzueignen.
- (3) Die Beachtung der Vorschriften dieser Dienstanweisung gehört zu den Dienstpflichten des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin.

## § 2

### Stellung des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin, örtliche Begrenzung der Amtstätigkeit, eidliche Verpflichtung

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin handelt im Namen der Stadt Wuppertal und auf Weisung der Vollstreckungsbehörde. Seine / ihre Tätigkeit beschränkt sich auf das Stadtgebiet von Wuppertal.
- (2) Vor seiner / ihrer eidlichen Verpflichtung darf der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin, soweit es sich im dienstrechtlichen Sinne um eine/n Tarifbeschäftigte/n handelt, keine Vollstreckungshandlungen vornehmen.

## § 3

### Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin umfasst insbesondere

1. die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen durch Einziehung der Forderung oder durch Pfändung von beweglichen Sachen.
2. die Entgegennahme von Bargeld und Schecks sowohl zur Abwendung der Pfändung als auch zum Zwecke der freiwilligen Leistung des Schuldners / der Schuldnerin,
3. die Wegnahme gepfändeter Gegenstände,
4. die Annahme beweglicher Sachen aufgrund einer Pfändung des Herausgabeanspruchs,
5. die Erhebung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Schuldnern / Schuldnerinnen; ggf. Aufnahme der nicht pfändbaren Gegenstände,
6. die Überprüfung der bestehenden Zahlungsrückstände sowie der Adressen über EDV,
7. die Erstellung von Zahlungsaufforderungen vor Ort,
8. die Zustellung von Schriftstücken,
9. die Wegnahme von Urkunden,
10. die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (EV) – beschränkt auf besonders hierzu beauftragte Mitarbeiter / innen des Vollstreckungsaußendienstes (Hauptvollziehungsbeamte / Hauptvollziehungsbeamtinnen).

## § 4

### Ausweis

- (1) Jeder / jede Vollziehungsbeamte / Vollziehungsbeamtin erhält einen Dienstausweis, der ihn / sie legitimiert. Der Dienstausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Ist ein Dienstausweis abhanden gekommen, so ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Bei Versetzung oder Ausscheiden aus dem Vollstreckungsdienst ist der Dienstausweis an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben.

## § 5

### Arbeitszeit, Nachtzeit

- (1) Die Erledigung der Dienstgeschäfte hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Freitag zu legen. Soweit erforderlich, ist er / sie auch an Samstagen berechtigt, auf Anweisung der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit notwendige Dienstgeschäfte vorzunehmen. Für Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist zuvor die schriftliche Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde einzuholen.
- (2) Die Nachtzeit umfasst

im Zeitraum vom 1. April bis 30. September	die Stunden von 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr,
im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März	die Stunden von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

## § 6

### Dienstbezirke

Das Stadtgebiet wird durch den / die Leiter/in der Vollstreckungsbehörde in Dienstbezirke eingeteilt und den einzelnen Vollziehungsbeamten bzw. Vollziehungsbeamtinnen zugewiesen. Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Bezirks. Ein Tätigwerden außerhalb des zugewiesenen Dienstbezirks ist zur sachgerechten Erledigung im Einzelfall oder auf Anweisung bzw. mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde zulässig.

## § 7

### Sprechzeiten

- (1) Der / die Leiter/in der Vollstreckungsbehörde legt die Sprechzeiten fest. Diese sind : dienstags bis donnerstags von 7.30 bis 9.30 Uhr , freitags von 10.30 bis 12.30 Uhr.
- (2) Neben den Sprechzeiten haben die Vollziehungsbeamten / Vollziehungsbeamtinnen die Möglichkeit, die Diensträume nach eigener Zeiteinteilung zu nutzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, von einem dafür registrierten Zugang über das SSL VPN-Gateway auf das städtische Netz zuzugreifen. In Ausnahmefällen können Vollziehungsbeamte / Vollziehungsbeamtinnen zum Innendienst der Vollstreckungsbehörde herangezogen werden.

## § 8

### Urlaub, Krankheit

- (1) Für die Vollziehungsbeamten / Vollziehungsbeamtinnen gelten die allgemeinen Urlaubsbestimmungen. Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich die Vollstreckungsbehörde zu unterrichten. In Fällen von Urlaub und Krankheit vertreten sich die Vollziehungsbeamten / Vollziehungsbeamtinnen gegenseitig.
- (2) Vor einer geplanten Dienstabwesenheit haben die Vollziehungsbeamten / Vollziehungsbeamtinnen vereinnahmte Gelder und Schecks abzurechnen. Bei Erkrankung von voraussichtlich mehr als einer Woche ist dafür zu sorgen, dass die eingezogenen Geldbeträge der Finanzbuchhaltung überwiesen oder zur Abholung bereitgehalten werden. Die Vollziehungsbeamtin/ der Vollziehungsbeamte hat sich nach Wiederkehr aus Krankheit bzw. Urlaub grundsätzlich am ersten Arbeitstag zur Wiederaufnahme des Dienstes in der Dienststelle einzufinden und zurückzumelden.

## § 9

### Ausschluss von Dienstgeschäften

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin darf bei der Vollstreckung nicht mitwirken, wenn
  - Er / sie selbst oder ein/e Angehörige/r Beteiligte/r ist. Zum Kreis der Angehörigen zählen
    - a) der/die Verlobte,
    - b) der Ehegatte, die Ehegattin
    - c) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
    - d) Geschwister sowie Kinder der Geschwister,
    - e) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
    - f) Geschwister der Eltern,
    - g) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind ( Pflegeeltern und Pflegekinder ),
    - h) Personen, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft leben,

(Angehörige sind die o. a. Personen auch dann, wenn in den Fällen b), c) und e) die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; sowie im Falle g) die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.)
  - der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin einen Beteiligten kraft Gesetz oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt, bzw. er / sie Angehörige/r einer Person ist, die eine/n Beteiligte/n in diesem Verfahren vertritt,
  - er / sie bei einem / einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm / ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft beteiligt ist,
  - er / sie außerhalb seiner / ihrer amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (2) Dem / der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (3) Darüber hinaus gilt Ziffer 6.2.8 (Interessenkollisionen) der Allgemeinen Geschäftsweisung der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### **Amtsverschwiegenheit**

Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin darf Verhältnisse eines / einer anderen sowie Kenntnisse oder Unterlagen, die ihm / ihr aufgrund seiner / ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren oder verwerfen. Dies gilt auch nach der Umsetzung in ein anderes Amt oder nach Ausscheiden aus dem Dienst.

## § 11

### **Amtsenthaltung wegen Befangenheit**

- (1) Hält sich der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin für befangen, so hat er / sie dies der Vollstreckungsbehörde darzulegen. Die Vollstreckungsbehörde trifft die erforderliche Entscheidung. Befangenheit ist anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen Beteiligter an der Vollstreckung gegen die unvoreingenommene Amtsführung des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin zu rechtfertigen.
- (2) Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde, dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin den Vollstreckungsauftrag zu entziehen, wenn sie oder ein/e an der Vollstreckung Beteiligte/r den Vollziehungsbeamten / die Vollziehungsbeamtin für befangen halten, bleiben unberührt.

## § 12

### **Verhalten des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin, Datenschutz**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten.
- (2) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat bei der Erledigung seiner / ihrer Aufgaben mit der gebotenen Diskretion vorzugehen. Die Vorschriften über das Steuer- und Sozialgeheimnis sowie den Datenschutz sind zu beachten. Werden zur Durchführung der Vollstreckung Erkundigungen über den Schuldner / die Schuldnerin erforderlich, hat er / sie auf dessen / deren schutzwürdige Interessen zu achten und alles zu unterlassen, was auf eine konkrete Vermutung der Schuldnererschaft des / der Betroffenen schließen lassen könnte.
- (3) Die Vollstreckung ist sachgerecht mit den Maßnahmen durchzuführen, die den größtmöglichen Erfolg versprechen. Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat darauf zu achten, dass die Vollstreckungshandlung möglichst wenig Aufsehen erregt. Bei allen Handlungen ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

## § 13

### **Hilfspersonen**

Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin kann – sofern erforderlich – Hilfspersonen (z.B. Schlüsseldienst, Abschleppunternehmen) hinzuziehen. Die Abwicklung der Rechnungen für deren Tätigkeiten obliegt der Vollstreckungsbehörde.

## § 14

### Aufnahme von Urkunden

- (1) Urkunden im Sinne dieser Dienstanweisung sind u.a. Niederschriften, Protokolle, Quittungen, Pfandanzeigen und Protokolle über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen. Sie sind sorgfältig und gewissenhaft aufzunehmen, um die Vollstreckungsbehörde in die Lage zu versetzen, die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens zu beurteilen und ggf. gegen Einwendungen Beweis führen zu können. Die Urkunden haben ausschließlich dem tatsächlichen Sachverhalt zu entsprechen. Wertungen sind nicht vorzunehmen.
- (2) Bei der Aufnahme von Urkunden hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin neben den besonderen Bestimmungen, die für einzelne Urkunden getroffen sind, folgende allgemeine Regeln zu beachten:
  1. Die Urkunde muss Ort und Zeit der Aufnahme enthalten und von dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin eigenhändig unterschrieben sein. Sie muss leserlich sein. Es ist ein Kugelschreiber zu verwenden.
  2. Radieren, überkleben und das Benutzen von Tipp-Ex sind untersagt. Bei Änderungen muss der ursprüngliche Text lesbar sein, Datum und Namenszeichen sind beizufügen.
  3. Urkunden, die mehrere Bogen oder Blätter umfassen, sind zu heften oder in anderer geeigneter Weise zu verbinden.
- (3) Wird in der Urkunde auf andere Urkunden Bezug genommen ( z. B. auf gerichtliche oder notarielle Urkunden ), so sind Datum und Aktenzeichen der bezogenen Urkunde anzugeben.
- (4) Die aufgenommenen Urkunden sind unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Sprechzeit der Vollstreckungsbehörde zu übergeben.

## § 15

### Aufnahme von Niederschriften

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist insbesondere anzufertigen, wenn sie folgende Fälle betrifft:
  - a) die Annahme von Zahlungen unter Vorbehalt, wenn der entsprechende Vermerk in der Quittung nicht unterzubringen ist oder von anderen Leistungen,
  - b) eine Sachpfändung, auch im Wege der Hilfspfändung, Vorwegpfändung, Anschlusspfändung, Austauschpfändung,
  - c) den fruchtlosen Pfändungsversuch unter Aufnahme von Erkenntnissen über weitere Vollstreckungsmöglichkeiten,
  - d) die Entgegennahme / Wegnahme von Sachen einschließlich Wertpapieren und Urkunden,
  - e) die Wegnahme gepfändeter Sachen ( insbesondere, wenn zunächst im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin belassene Pfandgegenstände nachträglich weggeschafft werden ),
  - f) die Durchsuchung der Wohnung / Geschäftsräume / Behältnisse des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin, insbesondere die Verweigerung der Durchsuchung durch den / die Schuldner/in oder einer anderen anwesenden Person,

- g) das Leisten von Widerstand und seiner Überwindung,
- h) Protokolle über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

(2) Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Aufnahme
- b) die Vollstreckungshandlung
- c) die Namen der Personen, mit denen verhandelt wurde
- d) die Namen der als Zeugen / Zeuginnen zugezogenen Personen
- e) eine kurze Darstellung der wesentlichen Vorgänge
- f) die Unterschrift des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin und ggf. der Personen, mit denen verhandelt wurde;

(3) Wird die Vollstreckungshandlung durch Zahlung bzw. Teilzahlung abgewendet, so ist eine Niederschrift nicht erforderlich. Diese wird durch die für die Vollstreckungsbehörde bestimmte Ausfertigung der Quittung ersetzt.

(4) Die Niederschrift soll an Ort und Stelle aufgenommen werden, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes gebieten. Sie hat den Gang der Vollstreckungshandlung unter Hervorhebung aller wesentlichen Vorgänge anzugeben und ist vom Vollziehungsbeamten / von der Vollziehungsbeamtin unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde weiterzugeben.

(5) Werden Unterschriften vom Vollstreckungsschuldner / von der Vollstreckungsschuldnerin oder anderen sonst anwesenden Personen verweigert, ist dies vom Vollziehungsbeamten / von der Vollziehungsbeamtin zu vermerken.

## § 16

### **Annahme von Zahlungsmitteln, Quittungen, Abrechnung der Zahlungsmittel**

- (1) Als Zahlungsmittel können Bargeld und – sofern nicht anders möglich -- Schecks (zahlungshalber) in Höhe des zu pfändenden Betrages angenommen werden.
- (2) Bei der Entgegennahme von Zahlungsmitteln hat sich der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin von deren Echtheit zu überzeugen. Auf Barschecks hat er / sie den Vermerk "Nur zur Verrechnung" anzubringen. Bei allen Schecks ist außerdem darauf zu achten, dass das Ausstellungsdatum nicht so weit zurückliegt, dass der Scheck nicht mehr innerhalb der vorgesehenen Frist (eine Woche) dem bezogenen Geldinstitut vorgelegt werden kann.
- (3) Ausländische Währungen dürfen nur nach besonderer Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde angenommen, aber sofort gepfändet werden.
- (4) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat die eingenommenen Zahlungsmittel sowie den Wechselgeldvorschuss von seinen / ihren eigenen Zahlungsmitteln getrennt zu halten. Bargeld und Schecks dürfen nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug belassen werden.
- (5) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat ausnahmslos unaufgefordert eine Quittung zu erstellen. Hierfür sind ausschließlich die von der Vollstreckungsbehörde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Andere Quittierungsarten sind untersagt.



- (6) Die Quittung ist im Durchschreibeverfahren auszustellen. Die Urschrift ist dem / der Pflichtigen auszuhändigen. Die Quittung muss beinhalten:
- die Höhe des eingenommenen Betrages in Zahl und Wort
  - die Art der Zahlung ( bar, Scheck ); wird durch Übergabe eines Schecks bezahlt, ist auf die Quittung zu setzen: " Mit Scheck einbezahlt. Eingang vorbehalten."
  - den Namen des Schuldners / der Schuldnerin
  - die Art der Forderung mit Buchungszeichen
  - Datum und Unterschrift des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin.
- (7) Bei der Aushändigung der Quittungsblöcke hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin zu prüfen, ob in den Blocks sämtliche Blätter enthalten sind, die vorhanden sein sollen. Unbrauchbar gewordene Quittungsvordrucke sind keinesfalls zu vernichten. Sämtliche Ausfertigungen der unbrauchbar gewordenen Quittungsvordrucke sind mit Kugelschreiber durchzustreichen und im Quittungsblock zusammenzuheften.  
Vollständig ausgefüllte Quittungsblöcke sind an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben.
- (8) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat bei Beendigung seines / ihres Dienstes oder bei längerer Unterbrechung seiner / ihrer Verwendung im Vollstreckungsaußendienst (z.B. durch Urlaub, Krankheit) nicht vollständig aufgebrauchte Quittungsblöcke an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben.
- (9) Der Verlust eines Quittungsblocks oder einzelner Quittungsvordrucke ist unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu melden.
- (10) Mindestens einmal in der Woche hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin die eingezogenen Zahlungsmittel abzurechnen. Der Einzahlungsbeleg ist der Abrechnung beizufügen. Eingenommene Beträge, die 2.500,-€ übersteigen sind unverzüglich abzurechnen.

## § 17

### Arbeitsvermerke

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat seine / ihre außendienstlichen Ermittlungen und Erkenntnisse im automatisierten Vollstreckungsverfahren zu dokumentieren.

## § 18

### **Vollstreckungsauftrag, Ausführung des Vollstreckungsauftrages; Rücksichtnahme auf Belange des Vollstreckungsgläubigers / der Vollstreckungsgläubigerin und des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin darf eine Vollstreckungsmaßnahme nur aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde Wuppertal vornehmen.
- (2) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat den Vollstreckungsauftrag den an der Vollstreckung Beteiligten auf Verlangen vorzuzeigen. Er / sie darf Vollstreckungsmaßnahmen nur gegen denjenigen / diejenige Vollstreckungsschuldner/in treffen, der / die im Vollstreckungsauftrag bezeichnet ist.

- (3) Ermessensentscheidungen bei Ausführung des Vollstreckungsauftrages hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin nach Recht und Billigkeit zu treffen.
- (4) Dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin steht nicht zu, zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erteilung des Vollstreckungsauftrags geführt haben. Gegenüber dem Vollstreckungsschuldner / der Vollstreckungsschuldnerin hat er / sie sich jeder Stellungnahme hinsichtlich der Berechtigung der beizutreibenden Leistungen zu enthalten. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unzweckmäßigkeiten hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin jedoch die Vollstreckungsbehörde aufmerksam zu machen.
- (5) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat die Belange des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsgläubigers / der Vollstreckungsgläubigerin gleichberechtigt zu wahren, soweit hierdurch der Erfolg der Vollstreckung nicht beeinträchtigt wird. Er / sie hat jede unnötige Schädigung des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin zu unterlassen.
- (6) Alle bei der Vollstreckung nicht unabdingbar erforderlichen Kosten und Aufwendungen sind zu vermeiden.
- (7) Eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen kann der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin bis zur Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben.

Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen besonderer Umstände für den / die Vollstreckungsschuldner/in eine mit den guten Sitten nicht vereinbarende Härte bedeutet und diesem / dieser die rechtzeitige Anrufung der Vollstreckungsbehörde nicht möglich war.

Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat jedoch die endgültige Entscheidung der Vollstreckungsbehörde alsbald herbeizuführen.

## § 19

### Bearbeitungszeiten

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat die ihm / ihr erteilten Vollstreckungsaufträge sachgerecht, zügig und mit Nachdruck auszuführen.
- (2) Folgende Bearbeitungszeiten sind grundsätzlich zu beachten:
  1. Einzelaufträge mit Forderungen von mehr als 5.000,00 Euro sind vordringlich zu erledigen.
  2. Zwangsgelder sind unverzüglich zu erledigen, das Gleiche gilt für Forderungen, derentwegen der dingliche Arrest verfügt worden ist,
  3. Die übrigen Vollstreckungsaufträge sollen innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.
- (3) Kann der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin einen Vollstreckungsauftrag nicht fristgemäß erledigen, so sind spätestens bis zum Ablauf der o.a. Fristen auf Verlangen der auftraggebenden Vollstreckungsbehörde die Gründe mitzuteilen, die einer Erledigung entgegenstehen.

## § 20

### Zahlungsaufforderung, Verhalten bei Abwesenheit des Schuldners / der Schuldnerin

- (1) Vor Beginn der Zwangsvollstreckung hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin den/ die Schuldner/in zur freiwilligen Zahlung aufzufordern (Vollstreckungsankündigung). Ist der / die Schuldner/in nicht anwesend, kann ein/e Bedienstete/r des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin bzw. eine angetroffene, zum Haushalt gehörende Person des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin zur Zahlung aufgefordert werden. Diese Person sollte, muss jedoch nicht volljährig sein, vielmehr soll diese nach Einschätzung des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin den Eindruck erwecken, dass sie eine Vorstellung von der Bedeutung des Vollstreckungsvorganges hat.
- (2) Der / die Schuldner/in bzw. die angetroffene Person ist bei Zahlungsverweigerung zu fragen, ob zum Zwecke der Auffindung von pfändbaren Gegenständen der Zutritt zur Wohnung und die Pfändung von Gegenständen gestattet wird. Bei Zutrittsverweigerung soll darauf hingewiesen werden, dass eine richterliche Durchsuchungsanordnung beantragt werden kann.
- (3) Trifft der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin den / die Schuldner/in in der Wohnung nicht an und konnte weder eine Zahlung entgegengenommen noch eine Pfändung durchgeführt werden, bzw. reicht die Pfändung für die Forderung wegen derer gepfändet wurde (zuzüglich der Pfändungsgebühren) nicht aus, so kann der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin die zum Hausstand des Schuldners / der Schuldnerin gehörende Person oder eine/n Bedienstete/n des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin nach dem / der Arbeitgeber/in des Schuldners / der Schuldnerin und / oder nach anderen Einkünften, aus denen der / die Vollstreckungsschuldner/in den Lebensunterhalt für sich und seine / ihre Familie bestreitet, befragen. Die befragte Person ist darauf hinzuweisen, dass die Auskunft freiwillig ist.
- (4) Wird niemand angetroffen, so hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin im Briefkasten oder in sonstiger geeigneter Weise eine kuvertierte Zahlungsaufforderung zu hinterlassen. Mit dieser kann er / sie seinen / ihren nächsten Besuch ( Datum, Uhrzeit ) ankündigen und angeben, wann und wie er / sie telefonisch oder persönlich zu erreichen ist. Die Nachricht des Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin kann auch den Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung, darüber hinaus bei Bußgeldforderungen den Hinweis auf die Beantragung der Erziehungshaft sowie grundsätzlich die Möglichkeit einer Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beinhalten.

## § 21

### Säumniszuschläge, Kosten, Auslagen

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat die ab Auftragserteilung weiter anfallenden Säumniszuschläge einzuziehen.
- (2) Daneben sind die Kosten entsprechend der –Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) geltend zu machen. Bei Teilzahlung sind Vollstreckungskosten mit der/den ersten Zahlung(en) einzuziehen. Säumniszuschläge sind entsprechend mit der/den letzten Zahlung(en) einzuziehen.
- (3) Notwendige Auslagen der Vollstreckung ( z. B. für Türöffnung, Transportkosten, usw. ) sind vom Vollziehungsbeamten / von der Vollziehungsbeamtin mit der Hauptforderung bevorzugt einzuziehen bzw. bei einer Sachpfändung zu berücksichtigen.
- (4) Bzgl. der Verbuchung von Teilzahlungen wird auf die §§ 23 und 24 verwiesen.

## § 22

### Annahme der Leistung

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat, solange er / sie mit der Vollstreckung beauftragt ist, kraft Gesetzes die Berechtigung und Verpflichtung, die beizutreibende Leistung, insbesondere den beizutreibenden Geldbetrag, anzunehmen. Das gilt auch für eine Teilleistung.
- (2) Macht der / die Leistende dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin gegenüber einen Vorbehalt geltend oder stellt er / sie eine Bedingung, so hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin dies in die Quittung oder in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Wird dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin eine freiwillige Leistung angeboten, für die er / sie keinen Auftrag zur Vollstreckung hat, ist er / sie zur Annahme der Leistung berechtigt. In der Quittung ist dann die Bezeichnung " als Vollstreckungsbehörde" zu streichen.

## § 23

### Teilzahlungen

- (1) Ist es dem / der Schuldner/in nicht möglich, den geschuldeten Betrag in einer Summe zu zahlen, ist der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin befugt, Teilzahlungen einzuziehen, wenn:
  - a) Der / die Schuldner/in grundsätzlich zur Zahlung bereit ist,
  - b) der Forderungsbetrag nicht gefährdet erscheint,
  - c) die Begleichung des Gesamtbetrages voraussichtlich innerhalb von 4 Monaten erfolgt.
- (2) Die Einziehung von Teilbeträgen ist insbesondere dann zulässig und sachgerecht, wenn der/ die Schuldner/in keine pfändbare Habe besitzt und angenommen werden kann, dass im Falle eines Pfandabstandes auch eine eidesstattliche Versicherung zu keinem Erfolg führen wird bzw. die eidesstattliche Versicherung vom Schuldner / von der Schuldnerin bereits abgenommen wurde und sich daraus kein pfändbares Vermögen ergeben hat.
- (3) Kann die Forderung nicht innerhalb eines halben Jahres eingezogen werden, ist für die Gewährung eines weiteren Vollstreckungsaufschubes der Vollstreckungsdienst zuständig.
- (4) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat den / die Vollstreckungsschuldner/in darauf hinzuweisen, dass während des Vollstreckungsaufschubes ( von der Art der Forderung abhängig ) Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Vorschriften anfallen.
- (5) Hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin zur Sicherung der Forderung eine Sachpfändung vorgenommen, ist nach Zahlung des letzten Teilbetrages diese durch die Vollstreckungsbehörde aufzuheben. Vor der Aufhebung der Pfändung hat sich die Vollstreckungsbehörde zu überzeugen, dass zwischenzeitlich keine weiteren Forderungen gegen den / die Vollstreckungsschuldner/in angefallen sind und keine Anschlusspfändung anderer Gläubiger / innen ausgebracht wurde.
- (6) Befinden sich gepfändete Sachen des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin bei Zahlung des letzten Teilbetrages im Gewahrsam der Vollstreckungsbehörde, so ist zu prüfen, ob an den Sachen Pfändungspfandrecht weiterer Gläubiger / innen bestehen. Bestehen keine weiteren Pfandrechte, so ist die Sache dem / der Vollstreckungsschuldner/in gegen Quittung zu übergeben.

## § 24

### Verrechnung von Teilbeträgen

Bei Teilzahlungen sind, soweit der / die Schuldner/in keine Bestimmung trifft,

§ 225 der Abgabenordnung ( AO ),  
 § 94 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ( OWiG ) sowie  
 § 367 des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB )

zu beachten.

## § 25

### Verhalten bei Einwendungen

- (1) Durch Einwendungen des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin oder eines Dritten darf sich der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin regelmäßig nicht von der Ausführung der Vollstreckung abhalten lassen. Ausgenommen sind Einreden gegen die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen. Hier hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin die Vollstreckung einzustellen und den Auftrag mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.
- (2) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat den / die Vollstreckungsschuldner/in an die Vollstreckungsbehörde, ggf. auch an den / die Vollstreckungsgläubiger/in zu verweisen, wenn dieser einwendet, der Anspruch auf die beizutreibende Leistung sei nicht oder nicht in voller Höhe entstanden, den Vollstreckungsauftrag jedoch auszuführen.
- (3) Dasselbe gilt vorbehaltlich der im Folgenden erläuterten Bestimmungen auch, wenn der / die Vollstreckungsschuldner/in den Anspruch für erloschen, gestundet, verjährt oder die Anordnung der Vollstreckung für unzulässig hält.
- (4) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin kann von der Vollstreckung vorerst absehen, wenn die Einwendungen nach seiner / ihrer Einschätzung nicht völlig unbegründet sind und die spätere Vollstreckung des Anspruchs nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird. Die Vollstreckungsbehörde ist unverzüglich ( ggf. fernmündlich ) zu unterrichten. Wendet sich der / die Vollstreckungsschuldner/in oder ein Dritter gegen die Art und Weise der Pfändung sowie die Zulässigkeit einzelner Vollstreckungsmaßnahmen, sind sie an die Vollstreckungsbehörde zu verweisen.

## § 26

### Durchsuchung

- (1) Wird keine freiwillige Zahlung geleistet, so hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin die Wohnung bzw. die Behältnisse des Schuldners / der Schuldnerin zu durchsuchen, falls der/ die Schuldner/in oder bei seiner / ihrer Abwesenheit eine dem Haushalt oder dem Betrieb angehörende Person nicht widerspricht. Unter den Wohnungsbegriff fallen alle Räumlichkeiten, die den häuslichen und beruflichen Zwecken ihres Inhabers / ihrer Inhaberin dienen, insbesondere die eigentliche Wohnung, ferner Arbeits-, Büro- und Geschäftsräume. Wohnung kann auch ein Wohnwagen sein. Will der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin außerhalb von Wohn- und Geschäftsräumen pfänden ( z. B. ein Fahrzeug auf umfriedetem Hof ) ist ein Einwand des Schuldners / der Schuldnerin hinsichtlich des Grundrechts auf Unversehrtheit der Wohnung unbeachtlich.

- (2) Wird die Durchsuchung vom Schuldner / von der Schuldnerin nicht gestattet, so ist dies in der Niederschrift aufzunehmen, ebenso wenn während der Durchsuchung die Erlaubnis widerrufen wird. In diesen Fällen hat der Vollziehungsbeamte/ die Vollziehungsbeamtin die Durchsuchung sofort einzustellen und die Anwesenden darauf hinzuweisen, dass nach Vorliegen der richterlichen Durchsuchungsanordnung ggf. mit Hilfe der Polizei gewaltsam geöffnet und durchsucht werden kann.
- (3) Einer richterlichen Durchsuchungsanordnung bedarf es nicht, wenn sich der / die Gewahrsamsinhaber/in mit der Durchsuchung einverstanden erklärt oder wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung i.S.d. § 27 gefährden würde.
- (4) Liegt die richterliche Durchsuchungsanordnung vor, so hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin mit allen gebotenen Mitteln den Vollstreckungsauftrag auszuführen. Für die Öffnung von Türen und Behältnissen ist ein geeigneter Dritter (z.B. Schlüsseldienst) heranzuziehen. Daneben ist noch eine erwachsene Person oder ein Gemeinde- oder Polizeibeamter bzw. -beamtin als Zeuge / Zeugin zuzuziehen. Auch Zeugen / Zeuginnen sollen die Niederschrift unterschreiben. Dritte, die Mitgewahrsam an den Wohn- und Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin besitzen, haben die Wohnungsdurchsuchung zu dulden. Sie sind gesondert schriftlich über eine bevorstehende Wohnungszwangsöffnung zu informieren. Unbillige Härten gegenüber den Mitgewahrsamsinhabern bzw. -inhaberinnen sind zu vermeiden.
- (5) Die Durchsuchung der Taschen und der Bekleidungsstücke des Schuldners / der Schuldnerin kann überall vorgenommen werden, wo der zu Durchsuchende angetroffen wird ( "Taschenpfändung" ). Hierzu ist ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss bei Verweigerung nur in Wohnräumen erforderlich. Weibliche Personen hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin durch eine weibliche Hilfskraft, männliche Personen durch eine männliche Hilfskraft durchsuchen zu lassen. Die Durchsuchung ist möglichst unauffällig vorzunehmen.

## § 27

### Gefährdung des Vollstreckungserfolges

- (1) Die Gefährdung des Vollstreckungserfolges ist gegeben, wenn begründete Annahme besteht, dass während der mit der vorherigen Einholung der richterlichen Erlaubnis verbundenen Zeitverzögerung der / die Vollstreckungsschuldner/in pfändbare Gegenstände wegschafft, er / sie sich ins Ausland absetzen will oder sein / ihr Vermögen veräußert. Eine gewisse Verzögerung der Vollstreckungsmaßnahme ist in Kauf zu nehmen, sie begründet alleine noch keine Gefährdung des Erfolges.
- (2) Liegt eine Gefährdung des Erfolges vor, kann, selbst wenn von Anwesenden Zahlung, Pfändung und Durchsuchung verweigert wird, die Durchsuchung der Wohnung oder der Geschäftsräume und die Zwangsvollstreckung auch ohne richterliche Anordnung vorgenommen werden.
- (3) Über den Tatbestand der Gefährdung entscheidet der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin an Ort und Stelle in eigener Zuständigkeit. Er / sie hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich, wenn möglich noch am Tage der Pfändung, davon zu informieren, dass er / sie eine Durchsuchung ohne Einverständnis des Wohnungsinhabers / der Wohnungsinhaberin vorgenommen hat und die Gründe ausführlich schriftlich darzulegen, die ihn / sie zur Annahme der Gefährdung des Erfolges veranlasst haben.

## § 28

### Widerstand gegen den Vollziehungsbeamten / die Vollziehungsbeamtin wegen der beabsichtigten Zwangsvollstreckung

- (1) Widerstand ist jedes Verhalten des Schuldners / der Schuldnerin / eines anwesenden Dritten, durch das die Vollstreckung verhindert oder erschwert wird. Auch mündliche Bedrohung kann Widerstand sein.
- (2) Wird gegen einen Vollziehungsbeamten / eine Vollziehungsbeamtin im Rahmen einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, darf er / sie gegen den / die Schuldner/in Gewalt anwenden. Bei der Gewaltanwendung ist der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin nicht befugt, Waffen zu verwenden. Gewaltanwendung gegen einen gewahrsamsinhabenden Dritten ist nicht gestattet.
- (3) Wird Widerstand in der Schuldnerwohnung / Schuldnerinnenwohnung geleistet, ist die Gewaltanwendung durch den Vollziehungsbeamten / die Vollziehungsbeamtin nur aufgrund einer richterlicher Durchsuchungserlaubnis gestattet. Bei Gefahr im Verzug gilt Absatz 2.
- (4) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat entweder zwei erwachsene Personen oder einen Polizei-/ Gemeindebeamten bzw. -beamtin als Zeugen / Zeugin zuzuziehen, wenn Widerstand geleistet wird oder damit gerechnet werden kann; auch dann wenn der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin den Widerstand selbst brechen könnte, oder in der Wohnung, in den Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, ohne dass der / die Schuldner/in oder eine andere erwachsene Person, die zu seinem / ihrem Haushalt gehört oder bei ihm / ihr beschäftigt ist, anwesend ist.
- (5) Wird Widerstand erst nach Aufnahme der Vollstreckungshandlung geleistet oder tritt die Abwesenheit während der Vollstreckungshandlung ein, ohne dass Zeugen / Zeuginnen anwesend sind, so ist die Maßnahme unverzüglich abubrechen.
- (6) In Gegenwart der zugezogenen Zeugen / Zeuginnen soll der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin darauf hinweisen, dass die Widerstandsleistung strafrechtliche Folgen hat. Die Zeugen / Zeuginnen sollen die Niederschrift mit unterschreiben, wenn in ihrer Gegenwart Widerstand geleistet wurde.
- (7) Wird ein Vollziehungsbeamter / eine Vollziehungsbeamtin vom Schuldner / von der Schuldnerin oder einer anderen Person in Ausübung seiner / ihrer dienstlichen Obliegenheiten beleidigt oder angegriffen, ist die Vollstreckungsbehörde davon unverzüglich zu unterrichten. Diese trifft im Einvernehmen mit dem betroffenen Vollziehungsbeamten bzw. der betroffenen Vollziehungsbeamtin die Entscheidung über weitere Maßnahmen gegen den / die Veranlasser/in.

## § 29

### **Einstellung, Aussetzung und Einschränkung der Vollstreckung**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat von einer Vollstreckung abzusehen, wenn ihm / ihr eine Quittung oder ein anderer geeigneter Beleg vorgelegt wird, aus der sich zweifelsfrei ergibt, dass der / die Vollstreckungsschuldner/in den beizutreibenden Geldbetrag zur Erfüllung der Schuld bei der Vollstreckungsbehörde, dem / der Vollstreckungsgläubiger/in, der Post oder einem Geldinstitut zu Gunsten der Vollstreckungsbehörde oder des Vollstreckungsgläubigers / der Vollstreckungsgläubigerin eingezahlt oder überwiesen hat. Ist die Beweiskraft einer vorgelegten Urkunde zweifelhaft, so soll sich der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin zunächst unverzüglich ( ggf. fernmündlich) an die Vollstreckungsbehörde wenden.
- (2) Bei Vorlage eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, mit der nachgewiesen wird, dass der Leistungsbescheid, der vollstreckt werden soll, aufgehoben oder die Aussetzung seiner Vollziehung angeordnet worden ist, ist die Vollstreckung auszusetzen.
- (3) Wird dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin glaubhaft nachgewiesen, dass die Forderung erlassen, gestundet oder die Vollziehung ausgesetzt ist, so hat er / sie den Vollstreckungs-

auftrag vorläufig nicht auszuführen und an die Vollstreckungsbehörde mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

### **§ 30**

#### **Tod des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin, Insolvenzverfahren**

- (1) Ist der / die Vollstreckungsschuldner/in verstorben, so ist der Auftrag zurückzugeben. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet, ob die Zwangsvollstreckung noch zu Lebzeiten des Schuldners / der Schuldnerin begonnen wurde und in welcher Form sie ggf. nach dessen / deren Tod in den Nachlass fortgesetzt werden kann.
- (2) Wird dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin urkundlich nachgewiesen, dass über das Vermögen des Schuldners / der Schuldnerin, in das vollstreckt werden soll, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, so hat er / sie die Vollstreckung einzustellen und den Vollstreckungsauftrag unverzüglich, soweit möglich mit Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens, an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch dann unverzüglich auszuführen, wenn dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin bekannt wird, dass das Insolvenzverfahren beantragt werden soll.

### **§ 31**

#### **Pfändung**

- (1) Wird keine Zahlung geleistet bzw. die Schuld nur teilweise getilgt und es bestehen weder die Tatbestände der Einstellung, Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung noch sind angemessene Teilzahlungen zu erwarten, so wird die Zwangsvollstreckung durch Pfändung in bewegliche Sachen des Schuldners / der Schuldnerin durchgeführt bzw. fortgesetzt.
- (2) Wendet der / die Vollstreckungsschuldner/in ein, der zu vollstreckende Anspruch bestehe nicht oder nicht in voller Höhe, so hat ihn / sie der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin an die Vollstreckungsbehörde zu verweisen. Ungeachtet dieser Einwendungen hat er / sie die Vollstreckung bis zur Rücknahme des Vollstreckungsauftrages fortzusetzen.
- (3) Die Pfändung beweglicher Sachen erfolgt dadurch, dass der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin die pfändbaren Sachen in Besitz nimmt. Geld, Kostbarkeiten, wie z. B. Schmuck, Edelmetalle und Wertpapiere sind vom Vollziehungsbeamten / von der Vollziehungsbeamtin einzuziehen. Andere gepfändete Gegenstände können vorläufig im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin bleiben, sofern dadurch die Zwangsvollstreckung nicht gefährdet erscheint.
- (4) Werden Pfandstücke beim Schuldner / bei der Schuldnerin belassen, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Pfandsiegel kenntlich gemacht wird. Das Pfandsiegel ist so anzubringen, dass es jedem Dritten erkennbar ist, der die im Verkehr übliche Sorgfalt aufwendet. Das Siegel muss mit der Pfandsache verbunden sein und so angebracht werden, dass die Sache nicht beschädigt wird.
- (5) Ist bei einer Mehrzahl von Sachen das Anbringen eines Pfandsiegels an jedem Stück untunlich, so reicht ein gemeinschaftliches Pfandsiegel dann, wenn es so angelegt wird, dass darüber keine Zweifel bestehen, welche Sachen gepfändet sind.
- (6) Werden Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin belassen, ist diese/r oder die anwesende erwachsene Person zu belehren, dass die gepfändete Sache nun im Besitz der Vollstreckungsbehörde ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der / die Schuldner/in die gepfändeten Gegenstände pflichtlich zu behandeln hat, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten hat sowie



die Beschädigung oder die Entfernung des angebrachten Pfandsiegels strafrechtliche Folgen haben kann.

- (7) Sind Pfandsiegel beschädigt oder entfernt und erhält der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin davon Kenntnis, so hat er / sie unverzüglich neue Pfandsiegel anzubringen und der Vollstreckungsbehörde dies mitzuteilen.
- (8) Die Aufhebung einer Sachpfändung liegt bei der Vollstreckungsbehörde.

## § 32

### **Gewahrsam; Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin, eines Dritten oder des Gläubigers / der Gläubigerin befinden**

- (1) Bewegliche pfändbare Sachen, die sich im Gewahrsam (in der tatsächlichen Gewalt) des Schuldners / der Schuldnerin befinden, können grundsätzlich gepfändet werden. Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat nicht zu prüfen, ob diese Gegenstände auch tatsächlich zum Vermögen des Pfändungsschuldners / der Pfändungsschuldnerin gehören, bzw. dessen / deren Eigentum sind. Behauptet der / die Vollstreckungsschuldner/in, die gepfändete Sache gehöre einem Dritten, und legt er / sie dafür Urkunden vor, so sollte der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin diese Belege im Original oder in Kopie zur Vorlage an die Vollstreckungsbehörde an sich nehmen und dem / der Vollstreckungsschuldner/in mitteilen, dass der weitere Fortgang von der Vollstreckungsbehörde geprüft und entschieden wird. Findet jedoch der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin Sachen, bei denen nach den besonderen Umständen des Falles außer Zweifel steht, dass sie nicht dem / der Schuldner/in gehören, so hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin von der Pfändung solcher Sachen abzusehen.
- (2) Sachen, die im Gewahrsam eines Dritten sind, können gepfändet werden, wenn der / die Gewahrsamsinhaber/in zur Herausgabe bereit ist. Befindet sich die Sache im gemeinsamen Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin als auch eines Dritten, kann nur gepfändet werden, wenn der Dritte zustimmt.
- (3) Sachen, die der / die gesetzliche Vertreter/in des Schuldners / der Schuldnerin für diese/n im Gewahrsam hat, sind so zu behandeln, als ob sie sich im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin befänden.
- (4) Widerspricht ein Dritter der beabsichtigten Pfändung von Sachen mit der Begründung, diese im Gewahrsam oder Mitgewahrsam zu haben, ist von einer Pfändung vorläufig abzusehen; der Dritte ist aufzufordern innerhalb einer Frist von 2 Wochen den Nachweis über seine Angaben der Vollstreckungsbehörde vorzulegen.
- (5) Hausangestellte oder Personen in abhängiger Stellung können keinen Gewahrsam an ihnen überlassenen Sachen haben. Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin kann daher die Pfändung durchführen und ggf. Widerstand brechen, selbst wenn eine oben genannte Person widerspricht.
- (6) Die Pfändung von Sachen im Gewahrsam des Gläubigers / der Gläubigerin oder eines Dritten geschieht ebenso wie die Pfändung von Sachen im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin.

## § 33

### **Pfändungsbeschränkungen, Zwecklose Pfändung**

- (1) Soweit nach gesetzlichen Bestimmungen Pfändungsbeschränkungen bestehen, entscheidet der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin in eigener Zuständigkeit, welche Sachen des

Schuldners / der Schuldnerin von der Pfändung auszuschließen sind. Sachen, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, pfändet er / sie, sofern sonstige Pfandstücke nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Pfändung ist auf Anweisung des Gläubigers / der Gläubigerin, bei Verzicht des Gläubigers / der Gläubigerin auf das Pfandrecht oder auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde aufzuheben.

- (2) Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn von der Verwertung der gepfändeten Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten ist.
- (3) Gegenstände, deren Veräußerung unzulässig ist, dürfen nicht gepfändet werden.

### **§ 34**

#### **Auswahl der Pfandgegenstände, Pfändung von Hausrat**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin wählt die zu pfändenden Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen aus, sofern ihm / ihr die Vollstreckungsbehörde keine besondere Anweisung gegeben hat. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Ansprüche einschließlich Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten erforderlich ist (Verbot der Überpfändung). Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin rechnet deshalb den von ihm / ihr geschätzten, voraussichtlich erzielbaren Erlös der Pfandstücke laufend zusammen und vergleicht diese Summe mit dem beizutreibenden Betrag, um Überpfändungen zu vermeiden. Ist nur ein pfändbarer Gegenstand vorhanden, dessen Wert den zu vollstreckenden Anspruch ggf. erheblich übersteigt, so kann er dennoch gepfändet werden, ohne dass der Tatbestand der Überpfändung erfüllt ist.
- (2) Sachen deren Aufbewahrung oder Fortschaffen unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, oder deren Verwertung schwierig wäre sind nur zu pfänden, wenn andere Sachen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.
- (3) Pfändbare Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat des Schuldners / der Schuldnerin gehören und im Haushalt des Schuldners / der Schuldnerin gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass der voraussichtliche Erlös außer Verhältnis steht.

### **§ 35**

#### **Schätzung der Pfandsachen**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin schätzt die Sache auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert. Der Wert ist in das Pfändungsprotokoll aufzunehmen. Ist eine sofortige Schätzung nicht möglich, ist sie unverzüglich nachzuholen und nachträglich das Protokoll zu ergänzen.
- (2) Die Schätzung von Wertsachen (z.B. Schmuck) oder Gegenständen, zu deren Schätzung es besonderer Sachkunde bedarf, ist von einem / einer Sachverständigen durchzuführen. Bei Gold- und Silbersachen und anderen Edelmetallen und Edelsteinen ist der Verkaufswert und der Materialwert zu schätzen.
- (3) Bei der Schätzung der Beschaffenheit und des Zustands der Sache ist den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechenschaft zu tragen. Persönliche Verhältnisse bleiben unberücksichtigt.
- (4) Eine wiederholte Schätzung soll nur dann erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass sich der Marktwert der gepfändeten Gegenstände gegenüber der ersten Schätzung wesentlich geändert hat. Dies kann dann der Fall sein, wenn zwischen Pfändung und Verwertung ein längerer Zeitraum liegt. Eine Neuschätzung nach einem erfolglosen Verwertungsversuch mit dem Ziel, die Sache verwertbar zu machen, ist nicht statthaft.

- (5) Eine offenbar unrichtige Schätzung oder ein offenbarer Schreibfehler kann jederzeit berichtigt werden.
- (6) Eine nachträgliche Schätzung, eine Nachschätzung sowie die Berichtigung einer Schätzung sind dem Schuldner / der Schuldnerin unverzüglich, auf jeden Fall rechtzeitig ( mindestens eine Woche vor der Verwertung ), mitzuteilen.

### **§ 36**

#### **Unpfändbare Sachen**

- (1) Die in § 811 Zivilprozessordnung ( ZPO ) und teilweise im Vollstreckungsgesetz NRW aufgeführten unpfändbaren Sachen unterliegen nicht der Pfändung und zwar auch dann nicht, wenn der / die Schuldner/in der Pfändung zustimmen würde.
- (2) Unpfändbar sind ferner:
  - 1. Gegenstände, soweit sie als Zubehör eines Grundstücks gelten,
  - 2. Postsendungen, die sich im Gewahrsam der Post AG befinden,
  - 3. Güter, die sich im Gewahrsam einer Spedition befinden,
  - 4. Sachen, die voraussichtlich nicht verwertet werden können, oder deren Veräußerung unzulässig ist,
  - 5. die von der Rechtsprechung bestimmten unpfändbaren Gegenstände.

### **§ 37**

#### **Künftiger Wegfall der Unpfändbarkeit**

- (1) Ist zu erwarten, dass eine unpfändbare Sache demnächst pfändbar wird ( z. B. wegen eines bevorstehenden Berufswechsels des Schuldners / der Schuldnerin), so kann der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin sie pfänden. Er / sie muss sie aber im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin belassen und im Pfändungsprotokoll darauf hinweisen, aus welchem Grunde dies geschehen ist. Die Vollstreckung darf der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin erst fortsetzen, wenn die Sache pfändbar geworden ist. Ist die Sache nicht binnen eines Jahres pfändbar geworden, so hebt die Vollstreckungsbehörde die Pfändung auf.
- (2) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin ist nicht berechtigt, eine Pfändung deshalb zu unterlassen, weil die zu pfändende Sache wahrscheinlich demnächst unpfändbar wird.

### **§ 38**

#### **Zwangsvollstreckung gegen Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften**

- (1) Ist der / die Schuldner/in verheiratet oder lebt er / sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eheleute bzw. Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, solange nichts gegenteiliges durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.
- (2) Bei der Zugewinnngemeinschaft oder bei Gütertrennung hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin in gleicher Weise vorzugehen wie bei einer Einzelperson, d.h. der / die Schuldner/in wird als Gewahrsamsinhaber/in und Besitzer/in sämtlicher beweglicher Sachen angesehen, die sich im Besitz eines oder beider Ehegatten bzw. Lebenspartner befinden. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um ausschließlich persönliche Gegenstände handelt und / oder die Eheleute / Lebenspart-

ner getrennt leben, wobei ein Getrenntleben auch innerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung möglich ist.

- (3) Eigentumsvermutung und Gewahrsamsbestimmungen gelten nicht für eheähnliche Lebensgemeinschaften, Wohngemeinschaften, zusammenlebende Verwandte oder ähnliche häusliche Gemeinschaften.
- (4) Bei Gütergemeinschaft kann nur gepfändet werden, wenn der Auftrag gegen die Person gerichtet ist, die das Vermögen verwaltet.
- (5) Für Vollstreckung gegen Ehegatten, die im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft leben, wird auf § 744 a ZPO verwiesen.

### **§ 39**

#### **Anschlusspfändung, Nachpfändung, Doppelpfändung, Austauschpfändung, Vorwegpfändung, Hilfspfändung**

- (1) Ist ein Gegenstand bereits gepfändet, so kann er nochmals gepfändet werden (Anschlusspfändung). Erfolgt die Pfändung für eine/n andere/n Gläubiger/in und durch eine/n andere/n Vollziehungsbeamten / Vollziehungsbeamtin bzw. durch eine/n Gerichtsvollzieher/in, ist diesem / dieser - wie dem / der Schuldner/in - ein Pfändungsprotokoll zuzustellen. Die Anschlusspfändung ist wie eine Erstpfändung vorzunehmen.
- (2) Muss angenommen werden, dass die Erstpfändung zur Tilgung des geschuldeten Pfändungsbetrages nicht ausreicht, so hat der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin weitere geeignete Gegenstände zu pfänden (Nachpfändung).
- (3) Eine Doppelpfändung liegt dann vor, wenn dieselbe Sache gegen verschiedene Schuldner / innen (z.B. Eheleute) gepfändet wird. Es handelt sich um zwei Pfändungen mit zwei Pfändungsprotokollen. Es reicht jedoch aus, dass nur ein Pfandsiegel angebracht wird.
- (4) Eine Sache, die als persönlicher Gebrauchsgegenstand, als dem Haushalt dienende Sache oder als Arbeitsgerät unpfändbar ist, kann dann gepfändet werden, wenn vor der Wegnahme dieses Gegenstandes der Schuldner / die Schuldnerin ein Ersatzstück erhält (Austauschpfändung) bzw. im Besitz eines zweiten Stückes ist, das den gleichen Zweck erfüllt, oder ihm / ihr ein Geldbetrag zur Beschaffung des Ersatzstückes überlassen wird. Dieser Geldbetrag ist unpfändbar.
- (5) Eine Austauschpfändung soll nur dann vorgenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass der Versteigerungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigt.
- (6) Papiere, die nur eine Forderung belegen, z. B. Sparbücher oder Pfandscheine, können nicht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung beweglicher Sachen gepfändet werden, weil sie keine Wertpapiere im Sinne der ZPO sind. Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin kann sie jedoch vorläufig in Besitz nehmen. Sie sind unverzüglich der Vollstreckungsbehörde abzuliefern (Hilfspfändung).

### **§ 40**

#### **Abführung und Aufbewahrung eingezogener Sachen**

- (1) Gegenstände, Wertpapiere, Beweisurkunden, Wertzeichen oder Kostbarkeiten, die der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin gepfändet und an sich genommen hat, sind unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Gegenstände sind zu kennzeichnen, damit eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

- (2) Bei der Abführung an die Vollstreckungsbehörde sind die Urkunden, die bei der Ausführung des Vollstreckungsauftrages entstanden sind, mit zu übergeben.

## **§ 41**

### **Pfändung von Kraftfahrzeugen**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat bei der Pfändung von Kraftfahrzeugen die Schlüssel, den Kraftfahrzeugschein (bei Anhängern den Anhängerschein) und den Kraftfahrzeugbrief (bei Anhängern den Anhängerbrief) an sich zu nehmen, sofern er / sie diese Papiere vorfindet.
- (2) Findet der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin die vorgenannten Papiere und Schlüssel nicht vor, so hat er / sie den / die Schuldner/in nach dem Verbleib zu befragen und das Ergebnis in die Pfändungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) Bei der Pfändung eines Kraftfahrzeuges, das sich im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin befindet, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Befriedigung des Gläubigers / der Gläubigerin gefährdet ist, wenn das Fahrzeug im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin verbleibt. Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin soll daher das Kraftfahrzeug durch Wegnahme oder durch Anbringen einer Wegfahrsperrung sichern.  
Zur Sicherung des KFZ mit der Wegfahrsperrung ist die Verfahrensregelung zum Gebrauch der Parkralle zu beachten.
- (4) Das Kraftfahrzeug darf, wenn es im öffentlichen Verkehrsraum steht, den Verkehr nicht behindern. Es darf nicht in Halte- oder Parkverbot belassen werden, da dem / der Benutzer/in so die Möglichkeit genommen wird, diese Ordnungswidrigkeit zu beseitigen. Ist das Fahrzeug in "unsicheren Gebieten" der Stadt abgestellt, ist das Fahrzeug abzuschleppen, um eventuelle Schadensersatzansprüche an die Vollstreckungsbehörde auszuschließen.
- (5) Führt das Belassen des Fahrzeugs am Ort der Pfändungsmaßnahme nicht zum angestrebten Erfolg oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, ist das Fahrzeug zu entfernen. Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin darf das Fahrzeug nicht selbst steuern. Vielmehr ist ein geeignetes Abschleppunternehmen zu beauftragen.
- (6) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat vor dem Abschleppen das Fahrzeug auf erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen. Werden solche festgestellt, sind diese im Pfändungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 42**

### **Niederschrift über die Pfändung**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin hat in die Pfändungsniederschrift neben den in den §§ 17 und 18 bezeichneten Angaben zusätzlich aufzunehmen:
- die Uhrzeit, zu der die Pfändung erfolgt;
  - die beizutreibenden Beträge einschl. der Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten;
  - die genaue Bezeichnung der gepfändeten Sache;
  - den gewöhnlichen Verkaufswert ( Verkehrswert ) der einzelnen gepfändeten Sache;

- die Art, wie der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin die Pfändung kenntlich gemacht hat ( z.B. Pfandzeichen ) ;
  - den Abholtermin;
- (2) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin übergibt bzw. hinterlässt dem / der Vollstreckungsschuldner/in eine Abschrift der Pfändungsniederschrift.

### **§ 43**

#### **Verwertung gepfändeter Gegenstände**

- (1) Die Anordnung zur Verwertung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde.
- (2) Die Verwertung der gepfändeten Sache erfolgt regelmäßig durch öffentliche Versteigerungen über die Internet - Plattform [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) Im Einzelfall kann sie durch gesondert verfügbaren freihändigen Verkauf erfolgen.
- (3) Bei der Verwertung dürfen der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin, der / die die Pfändung vorgenommen hat, seine / ihre Hilfskräfte, Angehörigen sowie beauftragte Dritte nicht mitbringen.

### **§ 44**

#### **Ort und Zeit der Versteigerung, Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Versteigerung gepfändeter Gegenstände erfolgt grundsätzlich über das Internet.
- (2) Im Wege der Amtshilfe kann auch die Gerichtsvollzieherstelle oder ein/e öffentlich bestellte/r Versteigerer / Versteigerin ersucht werden, die Versteigerung durchzuführen. Die Entscheidung liegt bei der Vollstreckungsbehörde, die auch die entsprechenden Schritte einleitet.
- (3) Die Versteigerung wird frühestens nach Ablauf einer Woche nach der Pfändung durchgeführt, es sei denn, es handelt sich um leicht verderbliche Waren.
- (4) Der Zeitpunkt der Einstellung ins Internet sowie der öffentlichen Versteigerung ist dem Schuldner / der Schuldnerin rechtzeitig von der Vollstreckungsbehörde bekannt zu geben und darüber hinaus im Falle der Versteigerung vor Ort von der Vollstreckungsbehörde öffentlich, spätestens am Tag vor der Versteigerung, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (5) Die Bekanntmachung muss enthalten:
- Ort, Tag und Uhrzeit der Versteigerung
  - die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände, die voraussichtlich zur Versteigerung kommen,
  - den Hinweis, dass die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgeführt wird,
  - den Gewährausschluss, dass die gepfändeten Gegenstände tatsächlich zur Versteigerung kommen.
- (6) Bei der Versteigerung im Internet entfällt die Bekanntmachung i.S.d. Absätze 4 und 5.

## § 45

### Versteigerung im Internet

Im Regelfall erfolgt die Versteigerung von Pfandgegenständen im Internet. Die Versteigerungsbedingungen sind dort verbindlich hinterlegt. Mit Erlangung des Zuschlags durch Höchstgebot zum Ablauf des festgelegten Versteigerungszeitraums erwirbt der / die Meistbietende Eigentum am Pfandgegenstand.

Der Ersteigerer / die Ersteigerin hat unverzüglich den Zuschlagsbetrag inklusive der Versandkosten in geeigneter Form (bar oder Überweisung) zu erbringen. Erst danach erfolgt die Herausgabe bzw. der Versand des Pfandgegenstandes.

## § 45a

### Durchführung der Versteigerung vor Ort

- (1) Zu Beginn der Versteigerung ist von dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin, der / die die Versteigerung durchführt, zu verkünden, dass die zu versteigernden Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet wurden und sich daher die Gewährleistung für Ansprüche jeglicher Art nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ( BGB ) und der Zivilprozessordnung (ZPO) richtet.
- (2) Die Gegenstände sind einzeln unter Angabe des Mindestgebots auszubieten. Dieses Mindestgebot ist mindestens die Hälfte des geschätzten, gewöhnlichen Verkaufswertes. Unter diesem Wert darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
- (3) Dem / der Meistbietenden ist nach dreimaligem Aufruf der Zuschlag zu erteilen. Das Gebot ist sofort in bar zu erbringen.
- (4) Der / die Schuldner/in kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er / sie den Zuschlag und reicht sein / ihr Gebot nicht zur vollständigen Befriedigung der Schuldsomme aus, ist der Gegenstand erneut zu pfänden.
- (5) Erweist sich beim Versteigerungstermin, dass der ursprünglich geschätzte Verkaufswert zu hoch war und wird neu geschätzt, ist der neue Wert zuerst dem / der Vollstreckungsschuldner/in mitzuteilen. Ggf. ist die Versteigerung dieses neu geschätzten Gegenstandes zurückzustellen.
- (6) Werden Waffen versteigert, hat sich der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin außerdem davon zu überzeugen, dass der Ersteigerer / die Ersteigerin im Besitz eines Waffenscheins ist.

## § 46

### Versteigerungsprotokoll

- (1) Über die Versteigerung ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
  - Name des Schuldners / der Schuldnerin,

- Tag der Versteigerung
- Gegenstände, die versteigert wurden,
- Gesamterlös,
- Gesamtbetrag der Forderungen einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Versteigerung angefallen sind.

(2) Der / die Schuldner/in erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(3) Dem Ersteigerer / der Ersteigerin ist eine Bestätigung über den Erwerb des Gegenstandes im Wege der Zwangsversteigerung, bei Fahrzeugen außerdem – soweit vorhanden - der Fahrzeugschein und der Fahrzeugbrief (gegen Empfangsbestätigung) auszuhändigen bzw. zuzusenden. Bei Barzahlung ist dem Ersteigerer / der Ersteigerin zusätzlich eine Quittung über den bezahlten Betrag auszuhändigen.

### **§ 47**

#### **Freihändiger Verkauf**

(1) Freihändiger Verkauf findet statt:

1. bei Wertpapieren,
2. bei Gold und Silberwaren, wenn bei der Versteigerung ein dem Gold/Silberwert entsprechendes Gebot nicht abgegeben wurde,
3. bei Pfandgegenständen, die trotz zweimaligen Versteigerungsversuchen nicht zugeschlagen werden konnten,
4. wenn ihn die Vollstreckungsbehörde aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen anordnet.

(2) Der freihändige Verkauf in den Fällen des Abs. (1) 3 und 4 ist gegenüber dem Schuldner / der Schuldnerin vorab schriftlich zu verfügen.

(3) Beim freihändigen Verkauf hat die Vollstreckungsbehörde darauf zu achten, einen möglichst hohen Betrag zu erzielen. Die Bestimmungen über das Mindestgebot finden beim freihändigen Verkauf entsprechende Anwendung.

### **§ 48**

#### **Protokoll über den freihändigen Verkauf**

Die Durchführung des freihändigen Verkaufs ist in einem Protokoll niederzuschreiben. Dieses hat die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes mit Angaben des Mindestgebotes, den Grund des freihändigen Verkaufs, den Hinweis, dass eine Gewährleistung nicht übernommen wird, sowie die Unterschrift des Käufers / der Käuferin zu enthalten.

### **§ 49**

#### **Abholung von herauszugebenden beweglichen Sachen beim Drittschuldner / bei der Drittschuldnerin**

Nach Pfändung eines Herausgabeanspruchs kann die Vollstreckungsbehörde den Vollziehungsbeamten / die Vollziehungsbeamtin beauftragen, die Sache beim Drittschuldner / bei der Drittschuldnerin abzuho-



len. Zu Zwangsmaßnahmen gegen den / die Drittschuldner/in ist der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin nicht befugt. Weigert sich der / die Drittschuldner/in, die Sache herauszugeben, oder behauptet er / sie, sie nicht oder nicht mehr zu besitzen, so vermerkt der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin dies in seiner / ihrer Niederschrift.

## **§ 50**

### **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners / der Schuldnerin durch Dritte**

Erhält der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin Kenntnis von beabsichtigten oder bereits durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in das unbewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin, so hat er / sie hiervon die Vollstreckungsbehörde zu unterrichten. Die Durchführung des dem Vollziehungsbeamten / der Vollziehungsbeamtin erteilten Vollstreckungsauftrages gegen das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin bleibt hiervon unberührt.

## **§ 51**

### **Zustellung**

- (1) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin kann mit der Zustellung von Schriftstücken beauftragt werden. Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der / die Empfänger/in angetroffen wird, in der Regel wird dies in seiner / ihrer Wohnung bzw. in seinen / ihren Geschäftsräumen sein.
- (2) Der Vollziehungsbeamte / die Vollziehungsbeamtin vermerkt auf der Empfangsbestätigung / dem Zustellnachweis die Uhrzeit der Zustellung und den Namen der Person, die das Schriftstück in Empfang genommen hat.
- (3) Bei Zustellung an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis.
- (4) Wird der / die Empfänger/in in seiner / ihrer Wohnung nicht angetroffen, kann das Schriftstück einem zur Familie gehörenden Erwachsenen, einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen oder dem / der Vermieter/in der Wohnung (nicht bei Geschäftsräumen) gegen Unterschrift ausgehändigt werden.
- (5) Die Ersatzperson ist darüber zu unterrichten, dass sie nicht nur zur Annahme, sondern auch zur Aushändigung an den / die Empfänger/in verpflichtet ist. Eine Ersatzzustellung ist ausgeschlossen, wenn der / die Empfänger/in verstorben ist.
- (6) Ist weder eine persönliche noch eine Ersatzzustellung möglich, kann das Schriftstück niedergelegt werden. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung in der bei einem gewöhnlichen Brief üblichen Weise dem / der Empfänger/in zuzuleiten.
- (7) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, ist das Schriftstück an Ort und Stelle zurückzulassen. Die Zustellung ist damit bewirkt. Grund und Form der Zurücklassung sind vom Vollziehungsbeamten / von der Vollziehungsbeamtin zu vermerken.

## **§ 52**

### **Vollstreckung gegen deutsche Soldaten / Soldatinnen**

- (1) Für die Vollstreckung gegen deutsche Soldaten / Soldatinnen, die sich nicht im Dienst befinden und sich außerhalb der militärischen Unterkünfte aufhalten, gelten keine gesetzlichen Sondervorschriften.
- (2) Bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen deutsche Soldaten / Soldatinnen, die sich im Dienst oder innerhalb einer militärischen Unterkunft (Kaserne/Truppenübungsplatz) befinden, ist der als Anlage beigefügte Buchstabe D des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung über Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr vom 23. Juli 1998 (R II 1 – AZ 39-85-25/00 / VMBl S. 246), geändert durch Erlass vom 10.03.2003 (VMBl S. 95) und durch Erlass vom 14. Juni 2004 (VMBl S. 109), sinngemäß anzuwenden. Er ist Bestandteil dieser Dienst-anweisung.

### **§ 53**

#### **Ausfertigung der Dienstanweisung für den Vollziehungsbeamten / die Vollziehungsbeamtin**

- (1) Die Vollstreckungsbehörde -stellt jedem / jeder der bei ihr tätigen Vollziehungsbeamten / Vollziehungsbeamtin eine Ausfertigung dieser Dienstanweisung - zur Verfügung. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

-

### **§ 54**

#### **Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt am Tage nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Ihre Gültigkeit ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten befristet.

Sie ersetzt die „Dienstanweisung für die Vollziehungsbeamten im Außendienst der Stadt Wuppertal“ vom 30.11.2007.

Wuppertal, den 23.12.2011

gez.  
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

### Stichwortverzeichnis

Abführung eingezogener Sachen	§ 40
Abgabenordnung	§ 24
Abholung beweglicher Sachen beim Drittschuldner / bei der Drittschuldnerin	§ 49
Ablieferung von Urkunden	§ 14, § 40
Abrechnung	§ 16
Abrechnung von Einnahmen	§ 16
Abschleppen von Kraftfahrzeugen	§ 41
Absehen von Vollstreckungshandlungen	§ 25
Abwesenheit vom Dienst	§ 8
Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen	§ 5
Amtsverschwiegenheit	§ 10
Angehörige	§ 9
Annahme der Leistung	§ 22
Annahme freiwilliger Leistungen	§ 22
Annahme von Zahlungsmitteln	§ 16
Anschlusspfändung	§ 15, § 24, § 39
Arbeitgeberermittlung	§ 20
Arbeitsvermerke	§ 17
Arbeitszeit	§ 5
Aufbewahrung des Wechselgeldvorschusses	§ 16
Aufbewahrung eingezogener Sachen	§ 40
Aufgabenbereich des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 3
Aufhebung der Pfändung	§ 15, § 31
Aufnahme von Niederschriften	§ 15
Aufnahme von Urkunden	§ 14
Ausfertigung der Dienstanweisung für den Vollziehungsbeamten/die Vollziehungsbeamtin	§ 53
Ausführung des Vollstreckungsauftrages	§ 18
Auslagen	§ 21
Ausländische Währungen	§ 16
Ausschluss von Dienstgeschäften	§ 9
Aussetzung der Vollstreckung	§ 29
Austauschpfändung	§ 39
Auswahl der Pfandgegenstände	§ 34
Ausweis des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 4
Barschecks	§ 16
Beachtung der Dienstanweisung	§ 1
Bearbeitungszeiten	§ 19
Befangenheit	§ 9, § 11
Belassen von Pfandgut im Besitz des Schuldners / der Schuldnerin	§ 31
Beleidigung des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 28
Beteiligte am Vollstreckungsverfahren	§ 9
Bezug auf andere Urkunden	§ 14
BGB	§ 24
Datenschutz	§ 12
Datum und Namenszeichen	§ 17
Dienstausweis	§ 4
Dienstbezirke	§ 6
Diskretion	§ 12

Doppelpfändung	§ 39
Durchführung der Versteigerung	§ 45a
Durchsuchung	§ 26
Edelmetalle ( Pfändung von )	§ 31
Ehegatte	§ 9
Eheleute ( Vollstreckung gegen )	§ 38
Eidesstattliche Versicherung	§ 3, § 14, § 15, § 20
Eidliche Verpflichtung des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 2
Eigene Zahlungsmittel	§ 16
Eigentumsvermutung	§ 38
Einlieferungsbeleg	§ 16
Einschränkung der Vollstreckung	§ 29
Einstellung der Vollstreckung	§ 29
Einwendung der Verjährung	§ 25
Entzug des Vollstreckungsauftrages	§ 11
Erlöschen des Anspruchs	§ 25
Erregung von Aufsehen	§ 12
Erreichbarkeit des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 7
Erstellung der Quittung	§ 16, § 22
Freihändiger Verkauf	§ 47
Freihändiger Verkauf ( Protokoll )	§ 48
Fuhrunternehmer / innen als Hilfskräfte	§ 13
Gebote in der Versteigerung	§ 45a
Gefährdung der Forderung	§ 23
Gefährdung des Vollstreckungserfolges	§ 26, § 27
Gegenstände, deren Veräußerung unzulässig ist	§ 33
Geld ( Pfändung von )	§ 31
Geschwister	§ 9
Gewahrsam	§ 32
Gewöhnlicher Hausrat	§ 34
Gold- und Silberwaren	§ 47
Grundrecht auf Unversehrtheit der Wohnung	§ 26
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	§ 12
Grundstückszubehör	§ 36
Güter bei einer Spedition	§ 36
Güterstand	§ 38
Gütertrennung	§ 38
Handwerker / innen als Hilfskräfte	§ 13
Haushaltsangehörige	§ 20
Herausgabe von Gegenständen durch Dritte	§ 32
Hilfskräfte	§ 26
Hilfspfändung	§ 15, § 39
Hinzuziehung der Polizei	§ 26
Inhalt der Quittung	§ 16
Inhalt der Urkunde	§ 14
Inkrafttreten der Dienstanweisung	§ 54
Insolvenzverfahren	§ 30
Kostbarkeiten ( Pfändung von )	§ 31
Kosten	§ 21
Kosten des Verfahrens	§ 24
Kostenordnung	§ 21
Kraftfahrzeuge ( Pfändung von )	§ 41
Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum	§ 41
Krankheit	§ 8
Künftiger Wegfall der Unpfändbarkeit	§ 37
Lebensabschnittsgefährte / Lebensabschnittsgefährtin	§ 9
Materiell-rechtliche Voraussetzungen	§ 18
Mindestgebot	§ 45a

Mobiltelefone der Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 7
Nachpfändung	§ 39
Nachtzeiten	§ 5
Niederschrift über die Pfändung	§ 42
Niederschriften	§ 14, § 15
Nutzung der Diensträume	§ 7
Ordnungswidrigkeitengesetz	§ 24
Ort und Zeit der Versteigerung	§ 44
Örtliche Begrenzung der Amtstätigkeit	§ 2
Pfandgegenstände ( Auswahl der )	§ 34
Pfandscheine	§ 39
Pfandsiegel	§ 31
Pfändung	§ 31
Pfändung ( zwecklose )	§ 33
Pfändung von Edelmetallen	§ 31
Pfändung von Geld	§ 31
Pfändung von Kostbarkeiten	§ 31
Pfändung von Kraftfahrzeugen	§ 41
Pfändung von Sachen im Gewahrsam des Gläubigers / der Gläubigerin	§ 32
Pfändung von Sachen im Gewahrsam des Schuldners / der Schuldnerin	§ 32
Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten	§ 32
Pfändung von Schmuck	§ 31
Pfändung ( Aufhebung der )	§ 23, § 31
Pfändungsbeschränkungen	§ 33
Pfändungsniederschrift	§ 42
Polizei ( Hinzuziehung der )	§ 26, § 28
Privatrechtliche Forderungen	§ 3, § 25
Protokoll über den Freihändigen Verkauf	§ 48
Protokolle	§ 14
Quittungen	§ 16
Quittungsblöcke	§ 16
Richterliche Durchsuchungsanordnung	§ 20
Rückgabe des Dienstausweises	§ 4
Rückgabe des Quittungsblockes	§ 16
Rücksichtnahme auf Belange des Gläubigers / der Gläubigerin	§ 18
Rücksichtnahme auf Belange des Schuldners / der Schuldnerin	§ 18
Sachpfändung	§ 15, § 21
Säumniszuschläge	§ 21, § 24
Schädigung des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin	§ 18
Schätzung ( nachträgliche )	§ 35
Schätzung ( unrichtige )	§ 35
Schätzung von Edelmetallen	§ 35
Schätzung von Gold und Silber	§ 35
Schätzung von Pfandgut	§ 35, § 45a
Schätzung von Wertsachen	§ 35
Schmuck ( Pfändung von )	§ 31
Sparbücher	§ 39
Sprechzeiten	§ 7
Stellung des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 2
Steuergeheimnis	§ 12
Strafanzeigen wegen Bedrohung, Beleidigung	§ 28
Strafrechtliche Folgen des Widerstandes	§ 28
Stundung ( gewährte )	§ 29
Taschenpfändung	§ 26
Tätigwerden außerhalb des eigenen Dienstbezirkes	§ 6
Teilzahlung	§ 23
Tod des Vollstreckungsschuldners / der Vollstreckungsschuldnerin	§ 30
Türöffnungskosten	§ 21

Überpfändung ( Verbot der )	§ 34
Unbrauchbare Quittungsformulare	§ 16
Unpfändbare Sachen	§ 36
Unpfändbarkeit ( Künftiger Wegfall der )	§ 37
Unrichtigkeiten	§ 18
Unterschrift des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 15
Unzweckmäßigkeiten	§ 18
Urlaub	§ 8
Verbot der Überpfändung	§ 34
Vergütung an Hilfspersonen	§ 13
Verhalten bei Abwesenheit des Schuldners / der Schuldnerin	§ 20
Verhalten bei beabsichtigtem Insolvenzverfahren	§ 30
Verhalten bei Einwendungen	§ 25
Verhalten des Vollziehungsbeamten/der Vollziehungsbeamtin	§ 12
Verjährung ( Einwendung der )	§ 25
Verlobte	§ 9
Verlust des Dienstausweises	§ 4
Verlust des Quittungsblocks	§ 16
Vermeidung unnötiger Kosten	§ 18
Verrechnung von Teilbeträgen	§ 24
Verrechnungsschecks	§ 16
Versteigerung im Internet	§ 44, § 45
Versteigerung ( Durchführung der ) vor Ort	§ 45 a
Versteigerung gepfändeter Gegenstände	§ 43, § 44
Versteigerungsprotokoll	§ 46
Vertretung	§ 8
Verweigerung von Unterschriften	§ 15
Verwertung gepfändeter Gegenstände	§ 15, § 35, § 43
Verzögerung der Vollstreckungshandlung	§ 26
Vollstreckung gegen deutsche Soldaten / Soldatinnen	§ 52
Vollstreckung gegen Eheleute	§ 38
Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen	§ 50
Vollstreckungsankündigung	§ 20
Vollstreckungsauftrag	§ 18
Vollstreckungshandlung	§ 15
Vorlage des Vollstreckungsauftrages	§ 18
Vorlage gerichtlicher Entscheidungen durch den / die Schuldner/in	§ 29
Vorlage von Quittungen durch den / die Schuldner/in	§ 29
Waffen ( Verwertung von )	§ 45a
Wechselgeldvorschuss	§ 16
Wegzug des Schuldners / der Schuldnerin	§ 17
Wertpapiere	§ 39, § 47
Widerspruch Dritter gegen die Pfändung	§ 32
Widerstand	§ 15, § 28
Wohnungsbegriff	§ 26
Wohnwagen	§ 26
Zahlung unter Vorbehalt	§ 15, § 22
Zahlungsaufforderung	§ 20
Zahlungsverweigerung	§ 20
Zeugen / Zeuginnen	§ 26, § 28
Zinsen	§ 24
Zugewinngemeinschaft	§ 38
Zustellung	§ 51
Zutrittsverweigerung	§ 20
Zuziehung von Zeugen / Zeuginnen	§ 15
Zwangsgelder	§ 19
Zweck der Dienstanweisung	§ 1
Zwecklose Pfändung	§ 33

## **Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen bezüglich Soldaten der Bundeswehr**

- Auszug -

Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 23. Juli 1998 (R II 1 – AZ 39-85-25/00 / VMBl S. 246), geändert durch Erlass vom 10. März 2003 (VMBl S. 95) und durch Erlass vom 14. Juni 2004 (VMBl S. 109)

### **D. Zwangsvollstreckungen gegen Soldaten**

30.

Zwangsvollstreckungen, auf die die Zivilprozessordnung Anwendung findet, werden durch den dafür zuständigen Vollstreckungsbeamten, regelmäßig den Gerichtsvollzieher, auch gegen Soldaten nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Eine vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle ist erforderlich, auch im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Vollstreckung.

31.

Auch Vollstreckungen gegen Soldaten im Verwaltungszwangsverfahren, die der Vollziehungsbeamte der Verwaltungsbehörde vornimmt, werden nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Nummer 30 Satz 2 (vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle) gilt auch hier.

32.

Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, in Sachen zu vollstrecken, die sich im Alleingewahrsam, d. h. in der alleinigen tatsächlichen Gewalt des Schuldners, befinden. Dies ist ihm zu ermöglichen.

33.

Ein Soldat, der in der Gemeinschaftsunterkunft wohnt, hat Alleingewahrsam an ihm gehörenden Sachen, die sich in dem ihm zugewiesenen Wohnraum befinden. Der Vollstreckungsbeamte kann daher verlangen, dass ihm Zutritt zu dem Wohnraum des Soldaten gewährt wird, gegen den vollstreckt werden soll. Zur Durchsuchung benötigt der Vollstreckungsbeamte die Erlaubnis des zuständigen Amtsgerichts, es sei denn, der Schuldner willigt ein oder es besteht Gefahr im Verzug.

34.

Dagegen hat ein Soldat regelmäßig keinen Alleingewahrsam an ihm gehörenden Sachen, die sich in anderen militärischen Räumen befinden. Anders liegt es nur, wenn der Soldat diese Sachen so aufbewahrt, dass sie nur seinem Zugriff unterliegen. Das würde z.B. zutreffen, wenn ein für die Waffenkammer zuständiger Soldat dort eigene Sachen in einem besonderen Spind verwahrt, zu dem nur er den Schlüssel hat. Nur wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann der Vollstreckungsbeamte Zutritt zu anderen Räumen als dem Wohnraum des Soldaten verlangen.

35.

Soweit Außenstehenden das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen aus Gründen des Geheimnisschutzes grundsätzlich untersagt ist, ist auch dem Vollstreckungsbeamten der Zu-

tritt zu versagen, wenn Gründe der Geheimhaltung dies erfordern und es nicht möglich ist, durch besondere Vorkehrungen einen Geheimnisschutz zu erreichen.

36.

Muss dem Vollstreckungsbeamten aus Gründen des Geheimnisschutzes das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen verweigert werden, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte (Fn 3) des Soldaten dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung trotzdem durchgeführt werden kann. Beispielsweise kann der Vorgesetzte veranlassen, dass die gesamte Habe des Soldaten dem Vollstreckungsbeamten an einem Ort zur Durchführung der Vollstreckung vorgelegt wird, den er betreten darf.

37.

Bei jeder Zwangsvollstreckung, die in militärischen Räumen oder an Bord stattfindet, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte (Fn 3) des Schuldners anwesend zu sein. Er hat darauf hinzuwirken, dass durch die Zwangsvollstreckung kein besonderes Aufsehen erregt wird. Will der Vollstreckungsbeamte in Sachen des Bundes vollstrecken, hat der Vorgesetzte des Schuldners den Vollstreckungsbeamten auf die Eigentumsverhältnisse aufmerksam zu machen; er soll dies auch tun bei Sachen, die im Eigentum eines anderen Soldaten stehen. Zu Anweisungen an den Vollstreckungsbeamten ist der Vorgesetzte nicht befugt.

Fußnote:

Fn 3: oder ein von ihm beauftragter Offizier